



Statuten Bündner Schiesssportverband

Reg. Nr.1.0.1

Ausgabe 2014

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen

Bündner Schiesssportverband (BSV)
Federaziun Grischuna dal Sport da Tir (FGST)
Federazione Grigionese del Tiro Sportivo (FGTS)

besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der BSV hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten, wobei der Wohnsitz im Kanton Graubünden sein muss.

Der BSV verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Erwirtschaftete Mittel werden für die Aufgaben im öffentlichen Interesse, für die Nachwuchsförderung und für den Schiesssport im allgemeinen eingesetzt.

Artikel 1 Zweck

Der BSV ist die Dachorganisation der Bündner Schützinnen und Schützen. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport. Er vertritt die Interessen der Schützinnen und Schützen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

Artikel 2 Ziel

Das Ziel wird erreicht durch:

- Nachwuchsförderung und Ausbildung im allgemeinen
- Durchführung von Schiessanlässen
- Förderung und Durchführung von Kursen im Rahmen von Jugend und Sport
- Organisation von Jungschützenkurse
- Öffentlichkeitsarbeit

Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Artikel 3 Sportorganisationen

Der BSV ist Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV)

Der BSV kann sich kantonalen und nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

Artikel 4 Versicherung

Der BSV ist Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Artikel 5 Mitglieder

Mitglieder des BSV sind:

- die Bezirksschützenverbände
- die Schützenvereine Gewehr 10/50/300m und Pistole 10/25/50 m
- der Bündner Schützen-Veteranen-Verband
- der Veteranenbund Bündner Sportschützen
- der Calvenschützenverband

Die Schützenvereine sind zugleich Mitglieder des zuständigen Bezirksschützenverbandes.

Artikel 6 Erfassung der Vereinsmitglieder

Die Mitgliedervereine des BSV führen namentliche Listen der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Diese sind Grundlage für:

- die Vertretungsrechte an der Delegiertenversammlung
- die Jahresbeiträge
- die Rechte und Pflichten gegenüber dem SSV und der USS

Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern in den BSV gemäss Art. 5 erfolgt durch den Kantonalvorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Der Anmeldung sind die genehmigten Statuten und das Mitgliederverzeichnis beizulegen. Der neue Verein besteht aus mindestens 8 lizenzierten Mitgliedern.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fusionen von Vereinen.

Artikel 8 Austritt

Austrittserklärungen von Mitglieder sind schriftlich bis 1. November an den Kantonalvorstand zu richten. Der Austritt wird auf Jahresende wirksam.

Artikel 9 Ausschluss

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Verbandes und des Schiesssport im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Organe und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem BSV ausgeschlossen werden.

Artikel 10 Anspruch

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem BSV. Austretende oder ausgeschlossene Vereine bleiben für das laufende Jahr beitragspflichtig.

Artikel 11 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder gemäss Art. 5 haben Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung.

Sie verpflichten sich, Statuten, Reglemente und Vorschriften des BSV einzuhalten.

Die Statuten der Mitglieder sind dem Kantonalvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des BSV widersprechen.

Organe

Artikel 14 Organe

Die Organe des BSV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Schützenrat
- der Kantonalvorstand

A. Die Delegiertenversammlung

Artikel 13 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSV. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Vertretungen der Mitglieder gemäss Art. 5

- den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- den Ehrenmitgliedern

Artikel 14 Vertretungsrechte

Das Vertretungsrecht der Vereine, gestützt auf die Zahl der lizenzierten Mitglieder, wird auf jedes Jahresende für das darauffolgende Jahr durch den Kantonalvorstand festgelegt.

Jeder Verein hat bis 8 lizenzierte Mitglieder einen, für je weitere 20 lizenzierte Mitglieder oder Bruchteile davon einen weiteren stimmberechtigten Delegierten. Die Bezirksschützenverbände, der Bündner Schützenveteranenverband, der Veteranenbund Bündner Sportschützen und der Calvenschützenverband haben Anrecht auf 2 eigene, stimmberechtigte Delegierte.

Artikel 15 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im März, statt. Der Kantonalvorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Drei Bezirksschützenverbände oder 15 Vereine können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Der Kantonalvorstand hat einem entsprechenden Gesuch innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor der Zusammenkunft unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder erfolgen.

Artikel 16 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- die Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl des Präsidenten und der Kantonalvorstandsmitglieder
- die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- die Genehmigung des Disziplinar Reglemente
- die Ernennung von, Ehrenmitgliedern und ständigen Ehrengästen
- die Behandlung von Anträgen
- die Erledigung von Rekursen gegen Entscheide und Beschlüsse des Kantonalvorstandes, sofern nicht andere Organe zuständig sind
- den Ausschluss von Vereinen
- die Revision der Statuten
- die Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge sind jeweils bis 1. Januar dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Kantonalvorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

Artikel 17 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll wird im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

Artikel 18 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 19 Wahlen

Wahlen finden in schriftlicher Abstimmung statt, wenn mehr Nominierungen vorliegen, als Mandate zu besetzen sind, oder wenn die Delegiertenversammlung geheime Abstimmung beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Ermittlung des absoluten Mehres werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächst höhere Zahl ist das absolute Mehr.

B. Der Schützenrat

Artikel 20 Zusammensetzung

Der Schützenrat besteht aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes, sowie aus je 1 Vertreter der Bezirksschützenverbände, des Bündner Schützen-Veteranen-Verband, des Veteranenbund Bündner Sportschützen und des Calvenschützenverband.

Artikel 21 Einberufung

Der Schützenrat wird durch den Kantonalvorstand nach Bedarf einberufen.

Artikel 22 Kompetenzen

Der Schützenrat ist zuständiges Organ für:

- Einführung neuer Wettkämpfe oder Aufhebung bestehender Schiessanlässe
- Erlass, Abänderung oder Aufhebung von schiesstechnischen Reglementen
- Beschlussfassung über die Durchführung von Kantonalschützenfesten und Genehmigung der Grundbestimmungen.

Der Schützenrat dient daneben der Erörterung wichtiger Fragen der Verbandspolitik, dem Meinungs austausch und der Kontaktpflege.

C. Der Kantonalvorstand

Artikel 23 Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSV. Er vertritt den BSV gegen aussen.

Der Kantonalvorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die definitive Zahl wird vor der Wahl durch den Kantonalvorstand bestimmt. Die Amtsdauer des Kantonalvorstandes beträgt drei Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Die Wahlen finden alljährlich für 1/3 der Mitglieder statt.

Artikel 24 Konstituierung

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 25 Einberufung

Der Kantonalvorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 26 Kompetenzen

Der Kantonalvorstand bereitet die Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören die Genehmigung der nicht schiesstechnischen Reglemente und Regeln, die Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen, die Einsetzung von Kommissionen, die Festlegung von Gebühren.

Der BSV unterhält ein Sekretariat. Organisation und Einsatz werden durch den Kantonalvorstand geregelt.

Artikel 27 Rekurse

Rekurse gegen Entscheide und Beschlüsse des Kantonalvorstandes sind innert 20 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Artikel 28 Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand bestimmt die erforderlichen Abteilungen.

Die Vorsitzenden der Abteilungen sind Mitglieder des Kantonalvorstandes.

Artikel 29 Kompetenzen

Die Abteilungen erfüllen die ihnen vom Kantonalvorstand zugewiesenen Aufgaben. Sie betreuen den anvertrauten Bereich, vollziehen die Beschlüsse des Kan-

tonalvorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte vor. Die Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungen werden durch den Kantonalvorstand geregelt.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 30 Zusammensetzung

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die GPK konstituiert sich selbst.

Artikel 31 Auftrag

Die GPK prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des BSV auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung.

Die GPK hat gegenüber Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung das Antragsrecht.

Schiessvorschriften und Besonderes

Artikel 32 Sportliches- und ausserdienstliches Schiessen

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe des BSV geregelt. Diese dürfen den Vorschriften des SSV nicht widersprechen. Diese Normen sind verbindlich für alle Schiessaktivitäten der Mitglieder.

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten zusätzlich die besonderen Vorschriften des Bundes.

Artikel 33 Anlässe

Der BSV veranstaltet Schiessanlässe. Der Kantonalvorstand kann deren Durchführung den Bezirksschützenverbänden oder Vereinen übertragen.

Die Kantonalschützenfeste werden in der Regel in Zeitabständen von fünf Jahren durchgeführt.

Artikel 36 Disziplinarwesen

Der BSV setzt eine Disziplinarkommission ein. Sie entscheidet unabhängig. Das durch die Delegiertenversammlung erlassene Reglement regelt das Nähere.

Finanzen

Artikel 37 Einnahmen

Der BSV finanziert seine Aufwendungen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten und Dienstleistungen
- Beiträge des Bundes und des Kantons
- Sponsorenbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens
- Andere Einnahmen

Artikel 36 Ausgabenkompetenz

Der Kantonalvorstand verfügt über die mit dem Voranschlag zugewiesenen Mittel. Er kann den Abteilungen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand ein Betrag von Fr. 5'000. -- pro Einzelfall zur Verfügung.

Artikel 37 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Abteilungen, der Geschäftsprüfungskommission, sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in einem Spesenreglement geregelt. Dieses wird durch den Schützenrat genehmigt.

Artikel 38 Vermögensanlage, Haftung

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten. Für die Verbindlichkeiten des BSV haftet das gesamte Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 39 Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Kommunikation

Artikel 40 Informationspflicht

Der Vorstand sorgt für eine offene interne und externe Information.

Schlussbestimmungen

Artikel 41 Auflösung

Für den Beschluss der Delegiertenversammlung zur Auflösung des BSV ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei einer allfälligen Auflösung des BSV ist nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das gesamte Vermögen und Inventar dem SSV zu übergeben, der es einem später sich bildenden kantonalen Schiesssportverband mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten hat.

Artikel 42 Inkrafttreten

Im Falle einer Übersetzung ist für die Auslegung der Statuten der deutsche Text massgebend.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung des Bündner Schiesssportverbandes vom 1. März 2014

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch den SSV rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Präsident :

Marcel Suter

Der Vizepräsident:

Walter Burkhardt

Schweizer Schiesssportverband
Geschäftsstelle
Lidostrasse 6, 6006 Luzern

15.12.2015